

GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR
UND
KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND FESTLEGUNG
DER BAHNHALTESTELLEN UND DER KNOTENPUNKTE
DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 7. NOVEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nrn. 1464.2 - 12125 und 1465.2 - 12127 an der Sitzung vom 7. November 2006 beraten. Wegen des materiellen Zusammenhangs beider Vorlagen erstatten wir Ihnen dazu einen einzigen Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Die Berichte des Regierungsrates (Vorlagen Nrn. 1464.1 - 12124 und 1465.1 - 12126) sowie der Bericht der Kommission für öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 1464.3/1465.3 - 12194) enthalten sämtliche Informationen, welche für eine Beurteilung dieser Geschäfte notwendig sind. Die geltende Gesetzgebung ist nicht mehr mit dem Bundesrecht kompatibel. Es ist auch nicht mehr zeitgemäss, das Gesetz ausschliesslich auf die Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) auszurichten. Das neue Gesetz räumt mit der Unterscheidung zwischen Regional- und Ortsverkehr und den unterschiedlichen Bemessungskriterien für die Mitfinanzierung des Angebots durch die Gemeinden auf. Der Kanton übernimmt neu die Führung bezüglich des

Angebotes im öffentlichen Verkehr und finanziert mit 80% auch den Grossteil der Kosten. Die Gemeinden erhalten ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Netzes im Rahmen von Angebotskonferenzen. Mit dieser Aufgabenentflechtung ist das Gesetz mit den Grundsätzen der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) abgestimmt. Im finanziellen Bereich muss das öffentliche Verkehrsnetz als Ganzes einen Kostendeckungsgrad von mindestens 40% erreichen (und nicht mehr ausschliesslich das regionale Busnetz der ZVB).

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist der Ansicht, dass der öffentliche Verkehr für die Attraktivität des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug eine grosse Bedeutung hat und aufgrund von modernen gesetzlichen Grundlagen nachfrageorientiert ausgebaut werden soll. Dabei können die Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) weiterhin eine Schlüsselrolle spielen, auch wenn mit dem neuen Gesetz die bisherige faktische Monopolstellung aufgehoben wird. Die ZVB AG, an welcher Kanton und Gemeinden die Mehrheit halten, verfügt über eine Gebietskonzession für weite Teile des Kantonsgebiets, welche die Risiken einer Ausschreibung des Angebots mindert. Diese Konzession ist beim Bund zu beantragen und kann ab 2008 für weitere zehn Jahre verlängert werden. Dabei werden die Bestimmungen der Bahnreform 2 zu beachten sein, welche die Verbindung zwischen Besteller und Leistungserbringer neu definieren wird.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen hat die Stawiko davon Kenntnis genommen, dass die Höhe der Gesamtaufwendungen für den öffentlichen Verkehr gleich hoch bleibt. In Übereinstimmung mit der ZFA werden ab dem Jahr 2008 Kosten in der Grössenordnung von 5.5 Mio. Franken gemäss Seite 21 des regierungsrätlichem Berichtes von den Gemeinden auf den Kanton verlagert. Diese Kostenverlagerung ist folgerichtig auch im Bericht des Regierungsrates zum zweiten Paket der ZFA aufgeführt (siehe dazu Seite 30 der Vorlage Nr. 1483.1 - 12214).

Eintreten auf beide Vorlagen war in der Stawiko unbestritten und wurde einstimmig beschlossen.

3. Detailberatungen

3.1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 1464.2 - 12125)

Zu § 7 Bst. b beantragt die Kommission für öffentlichen Verkehr, dass der Kanton im Bedarfsfall auch Anlagen von zentraler Bedeutung auch **erwerben** könne. Diese Ergänzung ermöglicht dem Kanton, Anlagen, welche heute der ZVB gehören, käuflich zu erwerben, wenn die ZVB diese an Dritte abgeben will oder muss.

→ Die Stawiko ist mit dieser Ergänzung einstimmig einverstanden.

3.2 Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltstellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs (Vorlage Nr. 1465.2 - 12127)

Zu § 2 beantragt die Kommission für öffentlichen Verkehr, bei Zug den Knotenpunkt „Schöneegg“ zusätzlich aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass ein Grundangebot der Zugerberg Bahn als öffentlicher Verkehr im Sinne der neuen Gesetzgebung eingestuft wird. Nach einer Schätzung des Amtes für öffentlichen Verkehrs sind damit jährliche Mehrkosten für den Kanton von rund 200'000 Franken verbunden, sofern 12 Kurspaare an Werktagen bestellt werden. Die Stawiko ist der Meinung, dass es nicht Aufgabe der öV-Gesetzgebung sein kann, den touristischen Verkehr zu fördern. In der Frage, ob die Zugerberg Bahn AG neben einer touristischen Erschliessung des Zugerberggebiets auch Aufgaben erfülle, welche als öffentlicher Verkehr im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst. a des neuen Gesetzes einzustufen seien, gehen die Meinungen jedoch auseinander.

Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen (mit Stichentscheid des Präsidenten), dem Antrag der Kommission für öffentlichen Verkehr zuzustimmen und in § 2 den Knotenpunkt „Schöneegg“ aufzunehmen. Der Präsident ist der Meinung, dass gemäss vorliegendem Gesetz ein gesetzlicher Auftrag besteht, auch das Wohn- und Arbeitsgebiet auf dem Zugerberg mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Mit dieser Zustimmung wird jedoch die Forderung verbunden, dass sich der Kanton auf das tatsächlich notwendige Grundangebot beschränkt und dieses Angebot gemäss § 1 Abs. 2 Bst. a auf „die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze“ ausrichtet. Die 12 Kurspaare pro Werktag für den „öffentlichen Verkehr“ erscheinen der Stawiko ein (zu) hoher Ansatz. Die Stawiko verlangt ein kritisches Hinterfragen dieser Kursbestellung, sofern das Parlament dieser Änderung zustimmen sollte.

4. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen

- 4.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1464.2 - 12125 einzutreten und ihr mit der Änderung der Kommission für öffentlichen Verkehr in § 7 Bst. d zuzustimmen;
- 4.2 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1465.2 - 12127 einzutreten und mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen (mit Stichentscheid des Präsidenten), ihr mit der Änderung der Kommission für öffentlichen Verkehr in § 2 zuzustimmen.

Zug, 7. November 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür